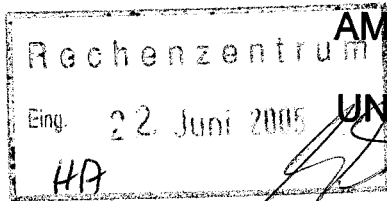
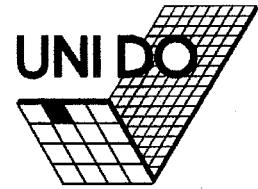


HR2



AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 5/2005

Dortmund, 22.06.2005

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Musik und ihre Didaktik vom 15.06.2005  | Seite 1     |
| Neubekanntmachung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Musik und Musikwissenschaft im Fachbereich Kunst- und Sportwissenschaften der Universität Dortmund vom 15.06.2005 | Seite 2 - 5 |
| 1. Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Sport und seine Didaktik vom 15.06.2005   | Seite 6 - 9 |
| Neubekanntmachung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Sport und Sportwissenschaft im Fachbereich Kunst- und Sportwissenschaften der Universität Dortmund vom 15.06.2005 | Seite 10    |

**Nichtamtlicher Teil:**

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| Verlust eines Dienstsiegels | Seite 11 |
|-----------------------------|----------|

**1. Ordnung zur Änderung  
der Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
des Instituts für Musik und ihre Didaktik  
vom 15.06.2005**

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Universität Dortmund die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Musik und ihre Didaktik vom 20. Februar 1990 wird geändert und im Folgenden in der neuen Fassung bekannt gegeben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die durch diese Satzung geänderte Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Musik und Musikwissenschaft vom 15.06.2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften der Universität Dortmund vom 25.5.2005.

Dortmund, den 15.06.2005

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker

**Neubekanntmachung der  
Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
des Instituts für Musik und Musikwissenschaft  
im Fachbereich Kunst- und Sportwissenschaften  
der Universität Dortmund  
vom 15.06.2005**

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Dortmund die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Institutsleitung
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Nutzung des Instituts
- § 9 Änderungen
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1  
Rechtsstellung**

Das Institut für Musik und Musikwissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften (16) der Universität Dortmund gemäß § 29 Abs. 1 HG. Die Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund gilt entsprechend, soweit diese Ordnung keine anderweitige Regelung enthält.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Das Institut für Musik und Musikwissenschaft erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre.
- (2) Die Forschungsaufgaben des Instituts erstrecken sich auf die Forschungsplattformen
  - Musikpraxis
  - Musikwissenschaft (historisch und systematisch)
  - Musik der Gegenwart (einschl. Musikvermittlung / Musikjournalismus)
  - Musikpädagogik u. –didaktik (einschl. Musiktheaterpädagogik)

- (3) Die Lehraufgaben bestehen in der Ausbildung der Studierenden gemäß den geltenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie in der Fort- und Weiterbildung.

### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Instituts sind

1. die am Institut tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie entsprechende kooptierte Mitglieder (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglied des Fachbereich 16 sind und deren Stelle dem Institut vom Fachbereich zugeordnet worden ist
3. Studierende in den dem Institut zugewiesenen Studiengängen, wenn sie als studentische Hilfskraft am Institut beschäftigt sind oder wenn sie eine Examensarbeit oder ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben oder wenn sie gewählte Vorstandsmitglieder der Fachschaften der dem Institut zugewiesenen Studiengänge sind.

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Instituts sind:

1. Der Vorstand
2. Die/der Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter
3. Die Mitgliederversammlung

### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG an.

Dem Vorstand gehören zusätzlich eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiter, eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie so viele Vertreterinnen/ Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter an, dass die Anzahl der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Anzahl der Vertreterinnen/Vertreter der übrigen Statusgruppen um die Zahl 1 übersteigt.

Die dem Vorstand angehörigen Mitglieder nach § 13 Abs. 1 Nrn. 2 – 4 HG werden nach Gruppen getrennt gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden für eine

Amtszeit von 2 Jahren, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

- (2) Der Vorstand berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Instituts. Er tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Der Vorstand kann Beauftragte für Bibliothek, Haushalt, Personal, Lehre etc. einsetzen.
- (3) Der Vorstand tagt für die Mitglieder und Angehörigen des Instituts öffentlich. Die Öffentlichkeit ist für Fragen, die Personalangelegenheiten betreffen, ausgeschlossen.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Geschäftsführenden Leiterin/Leiters.

## **§ 6 Institutsleitung**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG zur Geschäftsführenden Leiterin/zum Geschäftsführenden Leiter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführende Leiterin/der Geschäftsführende Leiter vertritt das Institut innerhalb des Fachbereichs und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie/er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie/er ist vom Fachbereichsrat vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die die wissenschaftliche Einrichtung unmittelbar betreffen, anzuhören.
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin/der Geschäftsführende Leiter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sie/er regelt die Benutzung der Einrichtungen des Instituts.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung des Instituts tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführende Leiterin/den Geschäftsführenden Leiter zwei Wochen vor der Versammlung unter Beifügung einer Tagesordnung.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Instituts dies verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Vorstandes. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

**§ 8**  
**Nutzung des Instituts**

- (1) Das Institut steht allen Institutsmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführende Leiterin/den Geschäftsführenden Leiter zur Verfügung.
- (2) Personen, die nach § 11 HG Mitglieder oder Angehörige der Universität Dortmund sind, können die Einrichtungen des Instituts nutzen, wenn sie nach den Feststellungen des Vorstands in den Tätigkeitsfeldern des Instituts wissenschaftlich tätig sind.
- (3) Anderen Personen kann nach besonderer Zulassung durch den Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

**§ 9**  
**Änderungen**

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat in Benehmen mit dem Institutsvorstand und der Zustimmung des Rektorats.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften vom 25.05.2005 und der Zustimmung des Rektorates vom 20.04.2005

Dortmund, den 15.06.2005

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker

**1. Ordnung zur Änderung  
der Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
des Instituts für Sport und seine Didaktik  
vom 15.06.2005**

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Universität Dortmund die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Sport und seine Didaktik vom 20. Februar 1990 wird geändert und im Folgenden in der neuen Fassung bekannt gegeben.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die durch diese Satzung geänderte Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Sport und Sportwissenschaft vom 15.06.2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften der Universität Dortmund vom 25.05.2005.

Dortmund, den 15.06.2005

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker

**Neubekanntmachung der  
Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
des Instituts für Sport und Sportwissenschaft  
im Fachbereich Kunst- und Sportwissenschaften  
der Universität Dortmund  
vom 15.06.2005**

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (HRWG) vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Dortmund die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Institutsleitung
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Nutzung des Instituts
- § 9 Änderungen
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1  
Rechtsstellung**

Das Institut für Sport und Sportwissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften (16) der Universität Dortmund gemäß § 29 Abs. 1 HG. Die Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund gilt entsprechend, soweit diese Ordnung keine anderweitige Regelung enthält.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Das Institut für Sport und Sportwissenschaft erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre.
- (2) Die Forschungsaufgaben des Instituts erstrecken sich auf die Theorie und Praxis des Sports in den verschiedenen Handlungsfeldern (u. a. Schulsport, Vereinssport, Leistungssport, Freizeitsport, Rehabilitationssport) unter besonderer Berücksichtigung der naturwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Grundlagen, der Didaktik des Sports und der sportbezogenen Berufsforschung.
- (3) Die Lehraufgaben bestehen in der Ausbildung der Studierenden gemäß den geltenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie in der Fort- und Weiterbildung.



### **§ 3 Mitglieder**

Mitglieder des Instituts sind

1. die am Institut tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie entsprechende kooptierte Mitglieder (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitglied des Fachbereich 16 sind und deren Stelle dem Institut vom Fachbereich zugeordnet worden ist
3. Studierende in den dem Institut zugewiesenen Studiengängen, wenn sie als studentische Hilfskraft am Institut beschäftigt sind oder wenn sie eine Examensarbeit oder ein Dissertationsthema im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben oder wenn sie gewählte Vorstandsmitglieder der Fachschaften der dem Institut zugewiesenen Studiengänge sind.

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Instituts sind:

1. Der Vorstand
2. Die/der Geschäftsführende Leiterin/Geschäftsführender Leiter
3. Die Mitgliederversammlung

### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG an.

Dem Vorstand gehören weiterhin je eine gewählte Vertreterin/ein gewählter Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 2 – 4 HG mit beratender Stimme an.

### **§ 6 Institutsleitung**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG zur Geschäftsführenden Leiterin/zum Geschäftsführenden Leiter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Geschäftsführende Leiterin/der Geschäftsführende Leiter vertritt das Institut innerhalb des Fachbereichs und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie/er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie/er ist vom Fachbereichsrat vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die die wissenschaftliche Einrichtung unmittelbar betreffen, anzuhören.
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin/der Geschäftsführende Leiter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sie/er regelt die Benutzung der Einrichtungen des Instituts.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung des Instituts tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführende Leiterin/den Geschäftsführenden Leiter zwei Wochen vor der Versammlung unter Beifügung einer Tagesordnung.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Instituts dies verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und wählt die Vertreterinnen und Vertreter des Vorstandes. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

## **§ 8**

### **Nutzung des Instituts**

- (1) Das Institut steht allen Institutsmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Geschäftsführende Leiterin/den Geschäftsführenden Leiter zur Verfügung.
- (2) Personen, die nach § 11 HG Mitglieder oder Angehörige der Universität Dortmund sind, können die Einrichtungen des Instituts nutzen, wenn sie nach den Feststellungen des Vorstands in den Tätigkeitsfeldern des Instituts wissenschaftlich tätig sind.
- (3) Anderen Personen kann nach besonderer Zulassung durch den Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

## **§ 9**

### **Änderungen**

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat in Benehmen mit dem Institutsvorstand und der Zustimmung des Rektorats.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst- und Sportwissenschaften vom 25.05.2005 und der Zustimmung des Rektorates vom 20.04.2005.

Dortmund, den 15.06.2005

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Eberhard Becker

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main teilt mit:

Bei dem International Office der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt wurde am 17. Mai 2005 ein kleines Dienstsiegel gestohlen.

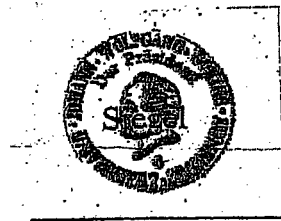
Das Dienstsiegel zeigt die Zeichnung einer „Goethe-Büste“ mit der Umschrift:

**JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT**

**Der Präsident**

**Nr. 6**

in der nachstehenden Form:



Da die Möglichkeit des Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird hiervon Kenntnis gegeben. Bei evt. Feststellung einer unbefugten Benutzung wird um Unterrichtung gebeten.